

Fachbereich/Fachdienst III/3 FD Verwaltung	Datum 15.11.2011	Vorlagen-Nr. XVII/0013 B01 / S01
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	01.12.2011					
Verwaltungsausschuss	20.12.2011					
Rat der Stadt Barsinghausen	21.12.2011					

Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen

Beschlussempfehlung:

Zur Abrechnung der Kosten für den Ausbau von Verkehrsflächen werden gem. § 8 Ziffer 5 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.07.2005 im Wege der Aufwandsspaltung die Kosten für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Otto-Backhaus-Straße erhoben.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTr
--	--

Haushaltsmittel:						
Finanzhaushalt						
HH- Jahr	Investitionsmaßnahme		HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Einzahlung / Auszahlung	Jährl. Folgekosten
	Nummer	Bezeichnung				
2012	I1.113011. 560	Beiträge	€	€	ca. 15.000 €	€
Bei Verkauf von Sachanlagevermögen						
Buchwert des Anlagegutes		Verkaufspreis		Außerordentlicher Ertrag/ Aufwand		
€		€		€		
Erläuterung:						

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Die Stadt Barsinghausen hat im Zeitraum April – August 2009 in der Otto-Backhaus-Straße die Straßenbeleuchtung erneuert.

Dabei sind umlagefähige Kosten in Höhe von 20.772,14 EUR entstanden. Da es sich bei der genannten Straße um eine Anliegerstraße handelt, sind die entstandenen Kosten gem. der Straßenausbaubeitragssatzung zu 75%, abzüglich ggf. zu gewährender Eckgrundstücksvergünstigungen, von den Anliegern zu tragen.

Nach den Grundsätzen des Straßenausbaubeitragsrechts können die Kosten des Ausbaues nur auf die bevorteilten Anliegergrundstücke verteilt werden, wenn eine Straße mit allen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Rad- Gehwege, Gossen, Beleuchtung, Entwässerung) verbessert oder erneuert wurde. Um den der Stadt entstandenen Aufwand abrechnen zu können, ist deshalb die Entscheidungen zur Aufwandsspaltung erforderlich, damit die hergestellte Teileinrichtung Straßenbeleuchtung abrechenbar ist.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.